

Besondere Bedingung Nr. 1494

Mitversicherung des Transportrisikos

In Abweichung von Art. 2 (2) lit. b und Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführten beweglichen oder in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln (ausgenommen Luft- und Wasserfahrzeuge) eingebauten Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten inkl. Schweiz, Liechtenstein, Kroatien und Norwegen.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass
 - 1.1 bewegliche Sachen
 - ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
 - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind, sowie
 - die übliche Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.
 - 1.2 In verkehrsüblichen Beförderungsmitteln eingebaute Sachen
 - entsprechend den Einbaubestimmungen der Gerätehersteller betrieben werden.

Einschubgeräte werden fix eingebauten Geräten gleichgestellt.
2. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet wenn
 - 2.1 die beweglichen Sachen
 - in einem versperrten und verschlossenem Raum oder
 - in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

 - auf einem bewachten Parkplatz oder
 - auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
 - in einer Garage

abgestellt ist.
 - 2.2 sich die eingebauten Sachen in versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befinden.
3. Der Versicherungsnehmer hat bei Verlust, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl je Schadenereignis je Schadenereignis 25%, mindestens jedoch EUR 150,00 selbst zu tragen.
4. Schäden durch behördliche Beschlagnahme oder durch Verfügungen von Hoher Hand sind ausgeschlossen.